GEMEINDE RETTENBACH

Landkreis Günzburg

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Entwurf
Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

BEGRÜNDUNG & UMWELTBERICHT

Fassung vom 20.11.2017

OPLA Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung

Architekten und Stadtplaner
Schaezlerstraße 38, 86152 Augsburg

Tel: 0821 / 508 93 78 0
Fax: 0821 / 508 93 78 52
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

INHALTSVERZEICHNIS

Abbildungsverzeichnis **2**

1 EINLEITUNG **3**

1.1 Ziel und Zweck der Änderung **3**

1.2 Planungsablauf **4**

2 BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES **4**

2.1 Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen **4**

2.2 Umweltbericht **5**

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 5

2.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen 7

2.2.3 Prüfung alternativer Standorte 7

2.2.4 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 8

2.2.5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 8

2.2.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 Kieskonzentrationszone im Süden des Gemeindegebietes 5

1 EINLEITUNG

1.1 Ziel und Zweck der Änderung

Die Gemeinde Rettenbach hat in der Gemeinderatssitzung am 18.09.2017 den Feststellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Daraufhin wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über die in der Gemeinderatssitzung vorgenommene Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB informiert. In diesem Zusammenhang hat sich der Regionale Planungsverband Donau-Iller mit Schreiben vom 19.10.2017 an die Gemeinde Rettenbach gewandt mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan in der festgestellten Fassung einem Ziel der Raumordnung widerspricht und damit nicht genehmigungsfähig ist. In diesem Zusammenhang nimmt der Regionale Planungsverband Bezug auf die Ausweisung von Konzentrationszonen für den Abbau von Bodenschätzen zur Steuerung der Abbautätigkeit im Gemeindegebiet.
Zur Deckung des regionalen Bedarfs an oberflächennahen Rohstoffen sind im Regionalplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Das Ziel B IV 3.2.2 der 3. Teilfortschreibung des Regionalplanes sieht vor, großräumige Abbauvorhaben auf die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren. Laut der Begründung zu diesem Ziel wird i.d.R. Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen, unter Einbezug von bereits genehmigten oder in Abbau befindlichen Flächen.
Für die Gemeinde Rettenbach weist der Regionalplan weder Vorrang-, noch Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen auf. Daher ist die Gemeinde bei der Ausweisung von Konzentrationszonen auf eine Flächengröße je Abbaufläche von 10 ha beschränkt. Die Gemeinde hat zwei Flächen für den Abbau von Bodenschätzen festgelegt. Eine Fläche befindet sich im Nordosten und eine Fläche im Süden des Gemeindegebietes. Dabei verfolgt die Gemeinde das Ziel, die Neuausweisung von Abbauflächen im unmittelbaren Umfeld von bereits genehmigten bzw. in Abbau befindlichen Flächen vorzunehmen, um einer Zersiedlung der Landschaft vorzubeugen und damit Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren.
Die ausgewiesene Konzentrationszone im Nordosten des Gemeindegebietes weist insgesamt eine Flächengröße von 8,1 ha auf. Es liegt daher keine überörtliche Regionalbedeutsamkeit vor, wodurch die Flächenausweisung aufrechterhalten bleibt. Die ausgewiesene Konzentrationszone im Süden des Gemeindegebietes hingegen weist eine Flächengröße von 16,9 ha auf. Damit liegt eine überörtliche Regionalbedeutsamkeit vor. Die Flächenausweisung widerspricht demnach der Zielsetzung des Regionalplanes.
Um den Zielen der Raumordnung Rechnung zu tragen, hat die Gemeinde Rettenbach daher in der Gemeinderatssitzung am 20.11.2017 beschlossen die Konzentrationszone für den Abbau von Bodenschätzen im Süden des Gemeindegebietes auf insgesamt 10 ha zu reduzieren.

1.2 Planungsablauf

Am 20.11.2017 hat der Gemeinderat zunächst den am 18.09.2017 gefassten Feststellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan zurückgenommen. Anschließend billigte der Gemeinderat den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 20.11.2017 und beschloss gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB die Durchführung der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit.
Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu dem Änderungsbereich der sich aus der Planzeichnung ergibt abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf zwei Wochen verkürzt.

2 BESCHREIBUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

- **Reduzierung der Konzentrationszone für den Abbau von Bodenschätzen im Süden des Gemeindegebietes**

2.1 Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen

Wegen der besonderen geologischen Verhältnisse besitzt die Gemeinde Rettenbach Vorkommen von Kies. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes die Abbautätigkeit räumlich gesteuert.
Zwar handelt es sich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB beim Abbau von Bodenschätzen um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, das grundsätzlich überall im Gemeindegebiet zulässig ist, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist, jedoch ermöglicht der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Gemeinde die Lenkung und Konzentration solcher Vorhaben auf geeignete Standorte und den Ausschluss von Abbauvorhaben im übrigen Gemeindegebiet.
Der Abbau von Bodenschätzen ist als temporäre Nutzung mit anschließender Rekultivierung zu werten.

Im Süden des Gemeindegebietes auf den Fl.Nrn. 613 (TF), 613/1 (TF) und 613/2 (TF) der Gemarkung Remshart besteht bereits eine Abbaufläche von Ton und Kies. Aufgrund des Vorkommens von Ton steht dieser Abbau unter Bergaufsicht. Die gemäß Bescheid des Bergamtes Südbayern vom 27.03.2013, Az.: 26.3915.848-E-0934 genehmigte Abbaufläche weist eine Flächengröße von ca. 9,4 ha auf. Der Abbau von Ton und Kies erfolgt hier im Trockenbau auf einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Rekultivierungsziel ist die vollständige Verfüllung der Fläche und die Wiederaufforstung. Konkret ist ein artenreicher Mischwald mit Kleinsteinbiotopstrukturen, die Entwicklung eines strukturreichen Waldmantels mit Gebüsch- und Baumstrukturen und die Herstellung eines Baumwurzelwalls vorgesehen.

Die Neuausweisung für den Abbau von Bodenschätzen schließt westlich an das bereits genehmigte Abbaugebiet an und ist von Wald im Sinne des Art. 2 des Waldgesetztes für Bayern (BayWaldG) umgeben. Innerhalb der Konzentrationszone sowie in unmittelbarer Nähe befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope, Bodendenkmäler, Quellen oder Wasserschutzgebiete. Die Neuausweisung umfasst eine Abbaufläche von 0,6 ha. Es handelt sich dabei um eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche. Das Gelände liegt überwiegend auf einem Höhenrücken (Riedel) und fällt um ca. 11 m nach Norden ab. Anhand der vorhandenen Daten werden für diese Fläche Kiesmächtigkeiten von 2,0 m bis 8,0 m unter einer 2,0 m bis 5,0 m mächtigen Überdeckung vermutet, welche im Trockenbau gewonnen werden können.

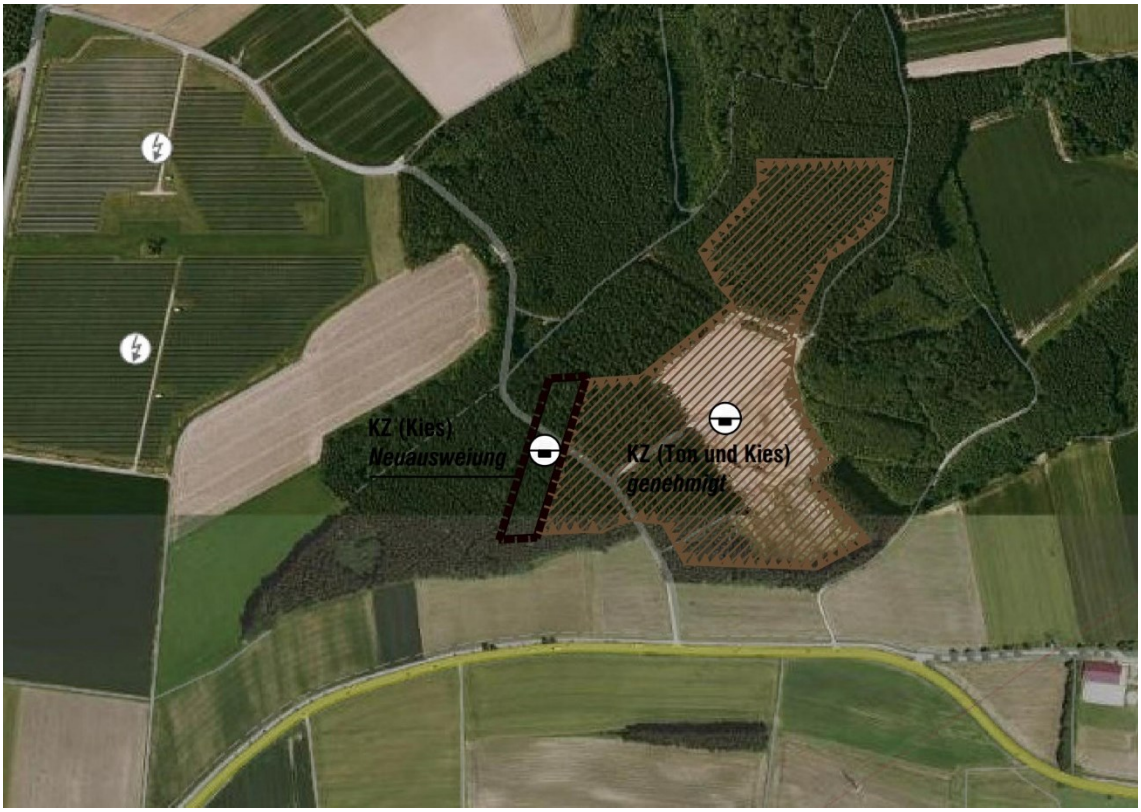

Abb. 1 Kieskonzentrationszone im Süden des Gemeindegebietes

2.2 Umweltbericht

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Der Änderungsbereich wird derzeit landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt.
Der wirksame Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald vor. Die Waldfläche wird vollumfänglich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgeschlagen. Potenziell geeignet für Ersatzmaßnahmen gegebenenfalls als Waldrandgestaltung.

Hinweis:
Im Folgenden wird lediglich auf die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dargestellte Neuausweisung der Kieskonzentrationszone eingegangen.
Für den Erhalt der Fläche für Wald und der Fläche für die Landwirtschaft wird keine Umweltprüfung durchgeführt.

KLIMA UND LUFTHYGIENE	Waldflächen sind für die Frischluftproduktion von besonderer Bedeutung. Aufgrund der geringen Flächengröße sind die Auswirkungen auf das Klima jedoch als gering einzustufen.
BODEN UND WASSER	Der Änderungsbereich liegt laut dem „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) außerhalb gefährdeter Hochwasserflächen. Weder Wasserschutzgebiete, noch wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden im Zuge der Änderung berührt. Auch befinden sich innerhalb des Änderungsbereichs sowie im direkten Umfeld keine Oberflächengewässer. Die Bodenübersichtskarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gibt für den überwiegenden Teil des Änderungsbereiches fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) als Bodentyp an. Im nördlichen Teilbereich ist zum einen ein Bodenkomplex: Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) und zum anderen fast ausschließlich Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehmkies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lößlehm oder Flugsand) als Bodentyp angegeben. Der Abbau von Bodenschätzen stellt einen Eingriff in das Bodengefüge dar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher von einer mittleren Erheblichkeit. Nachdem die Kiesgewinnung im Trockenbau erfolgt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering zu beurteilen.
TIERE, PFLANZEN UND LEBENSRÄUME	Schutzgebiete sowie geschützte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsbereich ebenso nicht vorhanden, wie Biotope nach amtlicher Biotopkartierung Bayern. Durch die Änderung wird eine Waldfläche mit Aufwertungspotenzial (u.a. Waldrandgestaltung) überplant. Nachdem die Abbautätigkeit nur eine temporäre Nutzung darstellt ist unter Berücksichtigung einer ökologisch wertvollen Rekultivierung von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen.
LANDSCHAFT	Der Änderungsbereich befindet sich im Süden des Gemeindegebietes und ist von Waldfläche umgeben. Westlich, in unmittelbaren Umfeld, befindet sich bereits eine genehmigte Abbaufläche. Gegenüber der wirksamen Darstellung sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als gering zu beurteilen. Zwar stellt die Abbautätigkeit einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, dieser ist jedoch zeitlich begrenzt. Im Rahmen einer ökologisch wertvollen Rekultivierung der Fläche können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden.

MENSCH	Durch die Nutzungsänderung ist temporär mit Lärmemissionen, bedingt durch das Verkehrsaufkommen zu rechnen. Nachdem sich die Abbaufläche im Außenbereich befindet und einen ausreichenden Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen aufweist sind die Auswirkungen als gering zu bewerten. Die Fläche hat momentan keine Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch die Änderung ergeben sich gegenüber der wirksamen Darstellung keine negativen Auswirkungen bezogen auf die Erholungseignung.
KULTUR- UND SACHGÜTER	Von dem Vorhaben sind keine Kultur- und Sachgüter betroffen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Für die Schutzgüter Klima und Lufthygiene, Wasser, Tiere, Pflanzen und Lebensräume sowie die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch ergeben sich geringfügig einzustufende Auswirkungen, während für das Schutzgut Boden eine mittlere Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Erholungseignung ist durch die Planung nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ergeben sich nicht.

Prognose bei Nichtdurchführung der Änderung

Bei Nichtdurchführung der Änderung ist davon auszugehen, dass Waldflächen mit Aufwertungspotenzial (u.a. Waldrandgestaltung) erhalten bleiben. Allerdings entgeht der Gemeinde Rettenbach damit die Möglichkeit die Neuausweisung von Kieskonzentrationszonen in Anbindung an bereits vorhandene Abbauflächen zu konzentrieren, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bündeln und eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden. Zudem würde die Gemeinde einen Standort mit ausreichender Kiesmächtigkeit für den Abbau von Kies ausschließen.

2.2.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen sind projekt- und standortspezifisch zu entwickeln und können daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nur in allgemeiner Form angegeben werden.
Nachdem von dem Vorhaben ausschließlich Waldflächen betroffen sind, ist als Rekultivierungsziel die vollständige Verfüllung der Fläche und die Wiederaufforstung mit standortheimischen Laubgehölzen anzustreben.

2.2.3 Prüfung alternativer Standorte

Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde das gesamte Gemeindegebiet auf seine Eignung für den Kiesabbau untersucht. Nach Abzug von bereits vorhandenen Bauflächen, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie Flächen, die aus Gründen des Umweltschutzes nicht geeignet sind, sind Flächen verblieben, welche aus städtebaulicher, naturschutzfachlicher und wirtschaftlicher Sicht einer abwägenden Entscheidung unterzogen wurden.
Hinzukommt das die Gemeinde das Ziel verfolgt, den Abbau von Bodenschätzen im Gemeindegebiet räumlich zu bündeln und die Eingriffe in Natur und Landschaft auf die bereits bestehenden Abbauflächen zu konzentrieren.

2.2.4 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der umweltspezifischen Auswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Der Umweltbericht stellt eine vorläufige Fassung entsprechend dem aktuellen Planungs- und Kenntnisstand dar.
Zur Erstellung des Umweltberichts wurde der Bayerische Denkmal-Atlas des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, die Naturschutzdaten (FIN-Web), das Bodeninformationssystem Bayern und der „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt herangezogen.

2.2.5 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für die Durchführung eines Monitorings besteht auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Veranlassung. Als vorbereitender Bauleitplan ist der Flächennutzungsplan nicht auf den Vollzug angelegt. Eine Überwachung der Umweltauswirkungen hat auf der nachfolgenden Bauleitplanebene (Bebauungsplan) zu erfolgen.

2.2.6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Neuausweisung von Kieskonzentrationszonen verursacht im Gemeindegebiet nachhaltige Eingriffe in den Naturhaushalt sowie in das Orts- und Landschaftsbild. Durch die Reduzierung der Konzentrationszone für den Abbau von Bodenschätzen im Süden des Gemeindegebietes im Vergleich zum Planstand in der Fassung vom 22.05.2017, geändert am 18.09.2017 werden die Eingriffe jedoch erheblich minimiert. Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind auf Ebene der Genehmigungsplanung naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen zu planen.